

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.Ing.(FH) Gerhard Klinkhard
Bahnhofstraße 11
09306 Rochlitz
Tel.: 03737/770810 Fax: 03737/770811
Email: klinkhard@t-online.de

Geschäftszeichen
16.16.037.1
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

In der Gemarkung Geringswalde sollen Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG, siehe unten) bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte **Grenzverlauf alter Flurstücksgrenzen** bzw. die geplanten neuen Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten alle Beteiligten im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung aufgrund des Straßenausbaues der K8294 ab Einmündung Leipziger Straße bis Ortsausgang Richtung Langenau.

Mit der Katastervermessung sollen die bestehenden Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden sowie die geplanten neuen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden. Das Liegenschaftskataster beinhaltet das amtliche Verzeichnis der Flurstücksgrenzen.

Der 1. Grenztermin findet:

am Mittwoch, den 16.10.2019 um 13:30 Uhr – Treffpunkt Sparkasse Geringswalde

Betroffen sind die Flurstücke **191/1, 192, 193a, 196; 197/1, 199/1, 199a, 201, 201b, 202, 203/2, 247, 461, 476, 479/4, 480/2, 480/3, 480/4, 480/5, 481, 482, 483, 485/2, 493, 654/6, 654/7, 656/5, 656/6, 656/7, 669/5, 670/2, 797/2, 797/3**

Der 2. Grenztermin findet:

am Donnerstag, den 17.10.2019 um 13:30 Uhr – Treffpunkt Kreuzung Langenauer Str./ Heeresstraße

Betroffen sind die Flurstücke **656/2, 662, 663a, 663b, 664, 665/1, 666/1, 666/4, 666/5, 666a, 668/1, 668/3, 668/4, 668/6, 668/7, 668/8, 668/19, 668a, 668c, 668d, 668e, 668f, 668g, 668h, 668i, 668k, 668l, 668m, 668n, 669/3, 669a, 689, 795, 796, 797/1**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Klinkhard
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Auszug aus dem
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat
Sachsen**

(Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008
(SächsGVBl. S.138,148),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. S. 482),
in der jeweilig geltenden Fassung

§ 16

Grenzbestimmung

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.